



ARGE Professionelle Kinesiologie
www.professionelle-kinesiologie.at



CRANIO AUSTRIA
 Dachverband für Craniosacrale Körperarbeit
www.cranio-austria.at



CSIR Krems – Cranio Sacrale Impuls Regulation
 IST Internationale Studiengemeinschaft
www.csir.at



Jin Shin Jyutsu Österreich
 Verein zur Bewahrung, Verbreitung und Ausübung der Kunst des Jin Shin Jyutsu
www.jsj.at



ÖBK Österreichischer Berufsverband für Kinesiologie
www.kinesiologie-uebka.at



Pranaverein Österreich
www.pranaverein.at



VAGA-Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche AromapraktikerInnen
www.aromapraktiker.eu



Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs
www.verband-upledger.at



VBK Vorarlberger Berufsverband für Kinesiologie
<https://vbk-info.at/>

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf „Ärztegesetz 1998, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung (86/ME)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsere Stellungnahme betrifft die vorgeschlagene Erweiterung des Ärztevorbehalts. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 soll in der Novelle der Zusatz „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ stehen.

Diese Formulierung erweckt zunächst den Eindruck, Ärzten/innen seien künftig jene komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren vorbehalten, die medizinisch-wissenschaftlich nachvollziehbar sind. Da dies nur wenige Verfahren betrifft, scheint die berufspolitische Auswirkung dieses Zusatzes gering.

Die Erläuterungen (86/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - Erläuterungen) zeigen jedoch, dass eben nicht nur medizinisch-wissenschaftlich nachvollziehbare Heilverfahren gemeint sind, sondern dass künftig sämtliche komplementäre und alternative Heilverfahren dem Berufsbild der Ärzte/innen zuzuordnen sind. Als Begründung wird der Patientenschutz angeführt.

Das Bemühen die Sicherheit der Patienten/innen zu erhöhen, ist ein Anliegen, das auch uns wichtig ist. Dies jedoch durch eine pauschale Implementierung sämtlicher in Frage kommender Verfahren in den ärztlichen Tätigkeitsbereich erreichen zu wollen, ist nicht zielführend. Patientenschutz erfolgt unserer Meinung nach am besten durch eine fundierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Anbieter/innen. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Stärkung der Eigenkompetenz und Selbstverantwortung der Patienten/innen bzw. Konsumenten/innen durch Information und Aufklärung mehr bewirkt als die beabsichtigte Gesetzesänderung.

Für nicht-ärztliche Anbieter, die Menschen in besonderen Situationen komplementär begleiten, sind durch diese faktische Monopolisierung weitreichende Konsequenzen zu befürchten. Wir fordern eine Streichung der geplanten Erweiterung des ärztlichen Berufsbildes durch den Zusatz „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ aus folgenden Gründen:

1. Weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen gibt es eine umfassende und abschließende Definition für komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren. Welche Methoden dazu gerechnet werden, liegt letzten Endes im Ermessen eines Gerichts. Das bedeutet, dass jedwedes komplementäre Angebot abseits der ärztlichen Tätigkeit seine rechtliche Grundlage verlieren könnte.
2. Zahlreiche komplementäre Methoden zielen nicht auf die Krankenbehandlung ab. Die Anbieter/innen begleiten Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, schaffen einen Ausgleich und fördern das Wohlbefinden einer Person. Sie kommen aus dem gewerblichen Bereich und haben ihren Berufsbildern zufolge auch keine Berechtigung „Heilverfahren“ anzubieten. Dennoch besteht die Befürchtung, dass auch diese Methoden aufgrund der fehlenden Definition des geplanten Zusatzes zum Ärztevorbereitung gerechnet werden. Damit wird allen Betroffenen die rechtliche Grundlage für ihre Arbeit entzogen.
3. Einige komplementäre Methoden arbeiten auf mehreren Ebenen, was die Anbieter/innen betrifft:
 - a) Angehörige der Gesundheitsberufe bieten Heilbehandlungen an. Sie sind dazu aufgrund ihres Berufes berechtigt.
 - b) Anbieter/innen aus dem gewerblichen Bereich wenden zwar dieselbe Methode an, sie behandeln jedoch keine Patienten, sondern sorgen für Ausgleich und Wohlbefinden. Den Ärztevorbereitung pauschal auf der Grundlage der Verfahren/Methoden zu erweitern und nicht über den Zweck, zu dem eine Methode eingesetzt wird – Behandlung einer Krankheit **oder** Wohlbefinden/Erreichen einer körperlichen Ausgewogenheit –, greift daher zu kurz.

Falls komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren dennoch Aufnahme in das Ärztegesetz finden sollen, so erwarten wir eine genaue Beleuchtung der Situation für alle möglicherweise betroffenen Berufsgruppen. Weiters halten wir es für unumgänglich, in diesem Fall komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren exakt zu definieren. Alle dann betroffenen Interessensvertretungen und Methodenverbände müssen in diesen Prozess einbezogen werden.

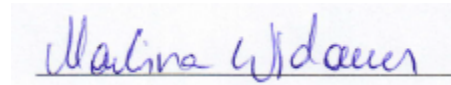
Datum: 29.10.2018

Gezeichnet durch die Obleute der Verbände und Fachvertretungen

ARGE Professionelle Kinesiologie www.professionelle- kinesiologie.at	Doris Stärz d.staerz@sbg.at 0664 4221234	
CRANIO AUSTRIA Dachverband für Craniosacrale Körperarbeit www.cranio-austria.at	Dr.med. Ulrike Fabian-Riedler office@cranio-austria.at 0680 1314323	i.A. 
CSIR Krems – Cranio Sacrale Impuls Regulation IST Internationale Studiengemeinschaft www.csir.at	Erich Kubisch info@csir.at 0650 5131113	
Jin Shin Jyutsu Österreich Verein zur Bewahrung, Verbreitung und Ausübung der Kundes des Jin Shin Jyutsu; www.jsj.at	Susa Hagen susa.hagen@jsj.at 0664 4446107	
ÖBK Österreichischer Berufsverband für Kinesiologie www.kinesiologie-oebk.at	Mag. Christian Dillinger christian.dillinger@kinesiologie- oebk.at 0676 5237265	
Pranaverein Österreich www.pranaverein.at	Burgi Sedlak info@pranaverein.at 0699 15415418	
VAGA-Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche AromapraktikerInnen www.aromapraktiker.eu	Ingrid Karner info@aromapraktiker.eu 0664 5441474	

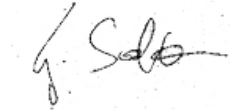
Verband der Upledger
TherapeutInnen
Österreichs
www.verband-upledger.at

Martina Widauer
sekretariat@verband-
upledger.at
0680 1199622



VBK Vorarlberger
Berufsverband für
Kinesiologie
<https://vbk-info.at/>

Gabriele Salvadori-Fitz
kontakt@vbk-info.at
0650 8771104



Das Verfassen dieses Schreibens wurde seitens der Fachgruppen der Persönlichen Dienstleister der Wirtschaftskammern Salzburg (FGO Rose Harlander), Vorarlberg (FGO Brigitte Grabher) und Steiermark (FGO Ingrid Karner) unterstützt.